

99018073001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Assistent / Assistentin für Funktionsdiagnostik Erteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/services/99018073001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018073001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische(r) Assistent / Assistentin für Funktionsdiagnostik Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Funktionsdiagnostik, Medizinische Technologin, Medizinisch-technischer Assistent, Medizinisch-technische Assistentin, MTA, Erlaubnis Berufsbezeichnung, Medizinischer Technologe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (individuell, 018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	14.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/_1.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die Berufsbezeichnung "Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik" ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: damit Sie in Deutschland als medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung führen und in dem Beruf arbeiten. Die Berufserlaubnis wird, wie bei allen

Modul	Sachverhalt
	medizinisch-technischen Berufen, nach bestandener staatlicher Prüfung erteilt, wenn die gesundheitliche und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) vorliegt. Tätigkeitsbereiche sind u.a.: Krankenhäuser, Arztpraxen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie • nach einer Ausbildung die staatliche Prüfung als medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik bestanden haben, • sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, • in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sind, • über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis. Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	Nicht definiert. Im Durchschnitt mehrere Wochen.
Frist	
weiterführende Informationen	https://dvta.de/mta-werden/mtaf-medizinisch-technische-assistentinnen-f-r-funktionsdiagnostik
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung medizinischtechnischer Assistent für Funktionsdiagnostik Erteilung • Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Medizinischtechnischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ führen zu dürfen • Beantragung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung unter folgenden Voraussetzungen: die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. • Zuständig: Richtet sich nach den landesspezifischen Regelungen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	